

Digitalisierung bei den Jagdgenossenschaften

Die Digitalisierung macht auch vor den Jagdgenossenschaften nicht halt. Mit dem Einsatz von Drohnen und elektronischen E-Government-Prozessen zur Wildschadensabwicklung wird die Arbeit in den Jagdgenossenschaften beschleunigt und verbessert. Die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen und die Jagdgenossenschaft Büchel erprobten die moderne Technik und setzen diese im Jahre 2022 erfolgreich im Echtbetrieb ein.



Erfahrungsbericht der Jagdgenossenschaft Büchel

I. Einsatz einer Drohne zur Wildschadensbewertung

Im Corona-Jahr 2020 stellte sich die Abwicklung der Wildschäden für die Jagdgenossenschaft Büchel als schwierig und problematisch heraus. Die holländischen Jagdpächter der beiden Reviere waren aufgrund der strengen Corona-Einreisebestimmungen nur eingeschränkt zur Aufnahme und Bewertung von Schäden vor und in der Erntezeit in der Lage. Zudem hatten sie noch keinen Bevollmächtigten vor Ort bestellt. Termine für eine gütliche Einigung im Rahmen des Vorverfahrens konnten nicht anberaumt werden. Hinzu kamen die kurzen Erntefenster im gleichen Jahr für die geschädigten Landwirte, die Terminaufschiebungen zur Schadensbewertung verhinderten. Schäden ließen sich teilweise erst nach der Ernte bewerten. Die Praktiker kennen die Probleme einer solchen (eigentlich nicht vorgesehenen) Regulierung im Nachhinein. Eine zuverlässige nachträgliche Feststellung ist äußerst schwierig.

Für die Jagdgenossenschaft stellte sich folgende Frage: Wie können wir schneller für die Geschädigten und die ersatzpflichtigen Pächter ein Bild vom Schadensausmaß erhalten und dies dokumentieren? Zur Lösung erschien uns der Einsatz einer Drohne sinnvoll. Nach einer Beratung durch einen ortsansässigen Profi und der Beschaffungserörterung in der Genossenschaftsversammlung entschied sich die Genossenschaft dann im Jahre 2021 zur Beschaffung einer Drohne. Drohnen sind unbemannte Luftfahrzeuge (UAS), für die die Regelungen der EASA-Vorschriften gelten. Die EASA kennt 3 Drohnenkategorien. Wir favorisierten die Beschaffung einer Drohne, die der Kategorie „Offen“ zugerechnet wird. Diese Kategorie unterliegt den einfachsten Regelungen. Ein Flug in dieser Kategorie darf durchgeführt werden, wenn

- die Drohne den technischen Anforderungen entspricht
- der Fernpilot die Betriebsregeln erfüllt
- der Fernpilot adäquat qualifiziert und
- der Betreiber registriert ist (sofern notwendig).

Bei der Qualifikation der Fernpiloten mussten wir einen Blick auf das Gewicht der Drohne richten. Für leichte Drohnen < 250 g (UAS-Klasse C0) ist keine Qualifikation erforderlich. Für die Fluggeräte der Klasse C1 < 900 g ist ein Online-Training und eine Onlineprüfung notwendig, die mit dem Erwerb des kleinen EU-Drohnenführerscheins abschließt. Zum Zeitpunkt unserer Überlegungen waren noch nicht sehr viele Drohnen in der Gewichtsklasse < 250 g verfügbar. Einige Hersteller rieten uns noch

von diesen Geräten ab, da die Drohnen dieser leichteren Gewichtsklasse windempfindlicher sein sollen, als die der schwereren Gruppe. Zudem gab es Unterschiede bei der Bedienung und dem Komfort. Die von uns erworbene Drohne hatte ein Gewicht von 590 g. Für die Jagdgenossenschaft ergab sich damit in der Konsequenz, nur registrierte Landwirte, die den kleinen EU-Drohnenführerschein abgelegt haben, dürfen die Drohne fliegen. Die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen erfolgte über das Lern- und Trainingsportal des Luftfahrtbundesamtes. Zudem musste die Jagdgenossenschaft als Betreiber der Drohne beim Luftfahrtbundesamt registriert werden und eine Drohnenhaftpflichtversicherung abschließen. Zur Registrierung der Jagdgenossenschaften sind im Portal des Luftfahrtbundesamtes Nachweise der vertretenen Organisation hochzuladen. Solche Dokumente sind die Satzung der Jagdgenossenschaft und eine Kopie des Sitzungsprotokolls der Wahl der Vorstandsmitglieder, die als gesetzliche Vertreter in der letzten Wahlperiode legitimiert worden sind. Diese Dokumente werden auch für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Drohne benötigt. Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung muss von den Drohnenpiloten neben dem kleinen EU-Drohnenführerschein bei jedem Flug mitgeführt werden. Zudem wird das Führen eines Drohnenflugbuches dringend empfohlen, um die allgemeine Nachvollziehbarkeit der Flüge gewährleisten zu können. Auch die Versicherungen verlangen das Führen eines solchen Flugbuches. Wir haben neben der Haftpflichtversicherung auch eine Kasko-Versicherung abgeschlossen, um gerade in der Anfangsphase die Risiken von Beschädigungen an der Drohne insbesondere durch Fehlbedienungen zu verhindern.

In unserer Gemeinde Büchel gab es zudem noch eine Besonderheit. Unsere Jagdbezirke grenzen unmittelbar an den Militärflughafen des Jagdbomber Geschwaders 33 an. Um den Flughafen erstreckt sich eine 1,5 km breite Flugverbotszone. Zum Fliegen in dieser Zone ist zusätzlich ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung unbemannter Luftfahrzeuge (UAS) für den Betrieb in geografischen Gebieten des § 21 h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) beim Landesbetrieb Mobilität zu stellen. Das LBM erteilt eine Einzelfall-Genehmigung für Luftbilddaufnahmen zur Begutachtung und Ermittlung von Wild-, Sturm- und Hagelschäden. Die Genehmigung ist 2 Jahre gültig und dann erneut zu beantragen. Solch eine Genehmigung ist auch zum Überfliegen für andere spezielle Einrichtungen (z.B. Industrieanlagen, Anlagen zur Energieerzeugung und Energieverteilung, diplomatische und konsularische Vertretungen usw.) erforderlich.

Für jeden Flug in der Flugverbotszone muss zudem die Erlaubnis des Flugplatzbetreibers nach § 21 b LuftVO eingeholt werden. Dies erfolgt in der Praxis durch eine telefonische Abstimmung mit dem UVA vom Dienst oder Bediensteten im Tower. Zuletzt sind auch noch die Einschränkungen der Drohne selbst zu beachten. Unser Drohnenlieferant DJI hat die Flugverbotszonen auch in der Drohne hinterlegt. Ohne eine Freischaltung des jeweiligen Fluges im DJI-Portal hebt die Drohne in der Flugverbotszone nicht ab.

Auch wenn diese Ausführungen zu den Formalitäten zunächst erschrecken, der Gewinn für die Genossenschaft, die Geschädigten und die Pächter ist enorm. In unserer Genossenschaft haben sich spontan 3 Landwirte bereit erklärt, den kleinen EU-Drohnenführerschein abzulegen. Sie befliegen nun regelmäßig die eigenen Schläge, aber auch die Flächen anderer Grundstückseigentümer. Die gewonnenen Luftbilder geben allen Beteiligten einen guten Einblick über die jeweilige Schadenssituation. Eine Schadensbewertung wird deutlich einfacher, ersetzt aber nichtvollständig die Vorortbesichtigung. Ährenbesatz und die Ertragsmenge lassen sich effektiv nur bei einer Vorortuntersuchung bestimmen. Ist aber ein Vororttermin aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, stellen die Luftbilder gute und sinnvolle Hilfsmittel für die gütliche Einigung dar.

II. Elektronischer Prozess zum Start des Vorverfahrens bei der Wildschadensregulierung

Das im Jahre 2017 erlassene Online-Zugangsgesetz, verpflichtet den Bund, die Länder und die Kommunen ihre Verwaltungsleistungen künftig digital über Portale anzubieten. Im Vorgriff auf die Umsetzungsverpflichtung wirkten die Verwaltungen im Landkreis Cochem-Zell bereits ab dem Jahre 2018 als Modellkommunen mit und wurden hierzu von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land als Erprobungskommunen ausgewählt. Zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen stellt das Land den Kommunen sogenannte E-Government-Basisdienste zur Verfügung. Mit dem E-Government-Basisdienst „Antrags- und Prozessplattform“, lassen sich von einer Verwaltung selbst elektronische Prozesse modellieren und ausführen. Hierzu erarbeiteten die Kommunen im Landkreis zunächst Prozesslisten und erstellten Prozessablaufpläne. Bei der Auswahl geeigneter Prozesse fiel die Wahl auch auf die Wildschadensanzeige und die Durchführung des Vorverfahrens nach § 43 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes. Der Prozess-Designer der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen realisierte sodann die Entwicklung dieses Online-Prozesses über die Antrags- und Prozessplattform des Landes.

Im Frühjahr 2022 ging der Online-Wildschadensprozess dann in der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen gemeinsam mit der Jagdgenossenschaft Büchel in den Echtbetrieb. Den Kernprozess bildet die Meldung des Wild- /Jagdschadens. Über einen mehrseitigen Dialog können von dem Geschädigten die betroffenen Grundstücke, die Schadensarten, die Schadenshöhe und ggf. begründende Fotos hochgeladen werden. Optional kann sich der Geschädigte auch mit dem rheinland-pfälzischen Nutzerkonto oder dem neuen Personalausweis identifizieren.



Nach Abschluss des Erfassungsdialoges wird den Jagdpächtern, der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Geschädigten und der Jagdgenossenschaft die Schadensanzeige zugeleitet. Danach beginnen die Fristen für die gütliche Einigung.

Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung kann der Geschädigte automatisiert das Vorverfahren starten. Hierzu wurden ihm mit der Schadensanzeige auch bereits ein Aufruflink und die Zugangsdaten für den Folgeprozess übermittelt.

In dem Folgeprozess sind dann auch **ev.** noch fehlende Informationen wie z.B. die Höhe des Schadens zu ergänzen. Im Vorverfahren führt dann die Verbandsgemeindeverwaltung in herkömmlicher Form das gesetzlich vorgegebenen Feststellungsverfahren durch und erlässt **ggf.** auch den Vorbescheid.

Der Wildschadensprozess wurde mehrmandantenfähig entwickelt. Er kann dabei bis auf die Ebene eines Jagdbezirktes heruntergebrochen werden. Hinter jeder Organisationseinheit lassen sich die unterschiedlichen Kontaktinformationen der Pächter oder der jeweiligen Jagdgenossenschaft hinterlegen.

Durch die Möglichkeit des Datei-Uploades wird den Beteiligten frühzeitig ein Schadensbild vermittelt. In Kombination mit dem Einsatz einer Drohne erhalten so die Jagdpächter, die Jagdgenossenschaft und die Verbandsgemeindeverwaltung frühzeitig alle notwendigen Informationen.

 Beim Klick auf "Absenden" werden Ihre Eingaben übermittelt. Danach haben Sie keine Möglichkeit mehr diese Daten zu ändern.

Zusammenfassung der Eingaben

Kontakt ↑

Kontaktdaten der antragstellenden Person

Name	Karl Mustermann
Anschrift	Auf der Kunn 222 56823 Büchel
Telefonnummer	0152 12345678
E-Mail-Adresse	karl.mustermann@t-online.de

Anmeldeart ↑

Art der Anmeldung

Schadensart	Wildschaden
Wirtschaft	Landwirtschaft

Art der Nutzungsberechtigung

als Eigentümer:in	✓
als Nutzungsberechtigte:r/Pächter:in	✗
in Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin	✗
in Vollmacht des/der Nutzungsberechtigten/Pächter	✗

Angaben ↑

Geschädigte Grundfläche

Jagdgenossenschaft	Büchel
Gemarkung	Büchel
Schadensfeststellung am	14.12.2022
Schadenshöhe (falls schon geschätzt)	500,00

Liste

1.

Lage	Gemarkung Büchel
Flurnummer	14
Flurstück	47/2
Kultur	Wiese
Gesamte Parzellen Größe	5250
hiervon geschädigte Fläche	3000
Schadensursache	Aufbruchschäden durch Schwarzwild

Foto des Schadens

Foto des Schadens	
1.)Foto des Schadens-schaden	

(Ein Auszug aus dem Erfassungsdiallog bei der Wildschadensanzeige).

Der Wildschadensprozess wird auch in der zentralen kommunalen Prozessbibliothek aufgenommen. Hierauf können dann andere Kommunen zugreifen und den Prozess für die eigene Verwendung übernehmen.

Wichtige Internetadressen:

Anbieter	URL
Lernplattform des Luftfahrtbundesamtes	https://lba-openuav.de/einstieg/
Trainingsplattform des LBA	https://lba-openuav.de/onlinekurs/training/
Registrierung eines UAS-Betreibers	https://uas-registration.lba-openuav.de/#/registration/uasOperator
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Betreiber eines UAS in geografischen Gebieten des § 21 h Luftverkehrs-Ordnung	https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Formulare/Luftverkehr/D-FB_08_Antrag_UAS_geografische_Gebiete_V08.pdf
Wildschadensmeldung Jagdgenossenschaft Büchel	https://www.buechel.de/amtliches/jagdgenossenschaft-buechel/
Wildschadensmeldung VG Ulmen allgemein	https://antrag-kommunal.service.rlp.de/civ.public/start.html?oe=00.00.CZ.UL&mode=cc&cc_key=Wildschaden

Autor:

Herbert Benz, Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft 56823 Büchel.

E-Mail: jagdgenossenschaft@buechel.de